



## **Bezirksregierung Münster**

**Gartenstraße 27, 45699 Herten**

**Immissionsschutzrechtlicher  
Genehmigungsbescheid**

**500-53.0023/17/1.1**

**28. Juni 2017**

**Uniper Kraftwerke GmbH  
Tresckowstraße 5  
30457 Hannover**

**NO<sub>x</sub>-Reduzierung durch die Nachrüstung einer Wassereindüsung  
Dampferk Scholven (Kessel 7)**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Tenor.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Antragsumfang / Anlagedaten.....</b>	<b>3</b>
<b>III. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
III.1    Allgemeine Festsetzungen .....	4
III.2    Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz .....	4
III.3    Festsetzungen zum Immissionsschutz .....	5
III.4    Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	5
III.5    Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	5
III.6    Festsetzungen zum Bodenschutz .....	5
III.7    Festsetzungen zum Arbeitsschutz .....	5
III.8    Festsetzungen zum Naturschutz.....	5
<b>IV. Hinweise.....</b>	<b>5</b>
IV.1    Allgemein .....	5
IV.2    Immissionsschutz.....	6
IV.3    Arbeitsschutz .....	7
<b>V. Begründung.....</b>	<b>8</b>
V.1    Sachverhalt.....	8
V.2    Nicht umweltbezogener Sachverhalt .....	9
V.3    Umweltbezogener Sachverhalt .....	10
V.4    Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	13
V.5    Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	13
<b>VI. Kostenentscheidung.....</b>	<b>14</b>
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>15</b>

## I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### **Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Dampfwerk Scholven (Kessel 7) erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Glückaufstr. 56 (Gemarkung Buer, Flure 6, 11) geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand vom 19.10.2016 zu Grunde.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Der Antrag ist Bestandteil der Genehmigung.

Soweit sich der Antrag auf die beantragte Sonderregelung zur Rußzahl im Anfahrzustand bezieht, wird in diesem Bescheid keine Entscheidung getroffen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssicherheits-Verordnung z.B. Dampfkessel, oder Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

## II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Entscheidung liegen die mit Schnur und Siegel gebundenen Antragsunterlagen<sup>2</sup> zugrunde. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die folgenden Unterlagen:

- den Genehmigungsantrags vom 11.04.2017,
- der Antragsergänzung vom 24.04.2017 durch ein Übersichtsschema des Wasser-Dampf-Kreises und eine ergänzende Sachverständigenstellungnahme zur erlaubnisbedürftigen Änderung einer feststehenden Dampfkesselanlage
- der Antragsergänzung vom 02.05.2017 durch detaillierte Angaben zum Rußemissionsverhalten im Anfahrbetrieb des Dampfwerks.

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

<sup>2</sup> 1 Hefter

Die Änderung umfasst den dauerhaften Betrieb einer bereits zu Versuchszwecken installierten Wassereindüsung in die Verbrennungsluft des Dampfwerk Scholven zur Reduzierung der Stickoxidemissionen und damit verbunden die Beendigung der angezeigten temporären Reduzierung der Feuerungswärmeleistung.

Ferner ist die Errichtung und der Betrieb einer luftgekühlten Luftkompressorenanlage mit Druckluftbehälter zu Erzeugung von Zerstäuberluft für den Schwarzfall des Kessels und eine Emissionsgrenzwertsonderregelung für den ersten Rußzahlmesswert im Anfahrbetrieb des Dampfwerks Gegenstand des Antrags.

Das Dampfwerk Scholven ist eine Anlage zur Erzeugung von Prozessdampf und Fernwärme durch den Einsatz von Heizöl EL mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 134,4 MW. Die Ursprungsbetriebserlaubnis der Anlage wurde 1973 erteilt. Die Umstellung auf Heizöl EL als Brennstoff wurde 1989 genehmigt.

Der Gesamtanlage des Kraftwerks Scholven ist die vorgenannte Teilanlage sowie die Kraftwerksblöcke FWK Buer, Block B und Block C als auch die zum 31.12.2014 stillgelegten Kraftwerksblöcke D, E und F zugeordnet.

### **III. Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### **III.1 Allgemeine Festsetzungen**

III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde möglichst 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

#### **III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

Keine Festsetzungen

### **III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz**

Keine Festsetzungen

### **III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft**

Keine Festsetzungen

### **III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz**

Keine Festsetzungen

### **III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz**

Keine Festsetzungen

### **III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz**

- III.7.1 Im Rahmen des Betriebes sind die Betriebszustände im Bereich des Überhitzers festzustellen und mit den zulässigen Werten zu vergleichen. Gegebenenfalls ist eine rechnerische Überprüfung (Entwurfsprüfung) der betroffenen Bauteile durchzuführen.

### **III.8 Festsetzungen zum Naturschutz**

Keine Festsetzungen

## **IV. Hinweise**

### **IV.1 Allgemein**

- IV.1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.1.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.1.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

## IV.2 Immissionsschutz

- IV.2.1 Für die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas des DWS als Einzelfeuerungen (Quelle E1) gelten die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen – immer angegeben im Normzustand (273 K, 1013 hPa) trocken und sofern nicht nachfolgend anders bestimmt, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %:

- Rußzahl  
Drei-Minuten-Mittelwert 1
- Kohlenmonoxid  
sämtliche Tagesmittelwerte 80 mg/m<sup>3</sup>

- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid) <sup>3</sup>
- |                                  |                       |
|----------------------------------|-----------------------|
| sämtliche Tagesmittelwerte       | 170 mg/m <sup>3</sup> |
| sämtliche Halbstundenmittelwerte | 170 mg/m <sup>3</sup> |
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid)
- |                            |                       |
|----------------------------|-----------------------|
| sämtliche Tagesmittelwerte | 150 mg/m <sup>3</sup> |
|----------------------------|-----------------------|

Kein Halbstundenmittelwert – ausgenommen Schwefeloxide – darf das Doppelte der genannten Tagesmittelwertgrenzwerte überschreiten.

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen ergeben sich hinsichtlich des derzeitigen Standes der Luftreinhaltetechnik, insbesondere der 13. BImSchV.

Soweit durch Gesetze oder Verordnungen strengere Emissionsbegrenzungen vorgegeben werden sollten, sind diese gegenüber den vorstehenden Vorgaben vorrangig.

Für Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert werden, darf die Umrechnung der Emissionen auf den Bezugssauerstoffgehalt nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

IV.2.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen bezüglich der kontinuierlichen und diskontinuierlichen Emissionswertermittlungen und -auswertung gelten sinngemäß weiter. Des Weiteren gelten §§ 18 bis 25 der 13. BImSchV sowie einschlägige Messvorschriften.

IV.2.3 Gemäß § 19 der 13. BImSchV sind Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Betriebsgrößen eingesetzt werden, nach wesentlicher Änderung, sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durch eine von der Obersten Landesbehörde nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle kalibrieren zu lassen.

### IV.3 Arbeitsschutz

IV.3.1 Die geänderte Anlage ist auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, die der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.

---

<sup>3</sup> Beschiedener Grenzwerte basiert auf der Festsetzung der alten 3. BImSchV durch den Einsatz von schwefelarmen HEL. Aus derzeitigem Schwefelgehalt < 0,1 % resultieren 170 mg/m<sup>3</sup>.

- IV.3.2 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 2 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
- IV.3.3 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- IV.3.4 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

## V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Der Betrieb des Kraftwerks fällt genehmigungsrechtlich insgesamt unter die Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und der Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG. Für den Betrieb gelten insgesamt die Grundpflichten nach der 12. BImSchV.

### V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer installierten Feuerungswärmeleistung von 2.497 (der ursprünglich genehmigten 6.337) Megawatt.

Das Dampfwerk Scholven (Kessel 7) mit 134,4 MW Feuerungswärmeleistung durch die Verbrennung von leichtem Heizöl ist Teil dieser Anlage.

Das Dampfwerk Scholven beabsichtigen Sie durch den dauerhaften Betrieb der bereits zu Versuchszwecken (Anzeige gem. § 15 (1) BImSchG Az.:A15.1-500.0215/16) installierten Wassereindüsung wesentlich zu ändern. Es soll vollentsalztes Wasser über jeweils 4 Wasserdüsen pro Luftkanal der zwei Brennerebenen in die Verbrennungsluft eingedüst werden, um die Temperatur im Feuerraum und den Sauerstoffpartialdruck zu mindern. Dies soll zu einer Reduzierung der Stickoxidemissionen im oberen Lastbereich führen, sodass der seit Januar 2016 geltende Emissionsgrenzwert für Stickoxide von 150 mg/m<sup>3</sup> im Tagesmittel auch im Volllastbetrieb > 100 MW eingehalten werden kann. Damit verbunden, als Teil des beantragten Vorhabens, ist die Beendigung der angezeigten Reduzierung der maximalen Feuerungswärmeleistung (A15.1-500.0271/15, A 15.1-500.0280/16).

Zudem soll ein luftgekühlter Schraubenkompressor mit einer Motorenleistung von 132 kW und ein zugehöriger 3 m<sup>3</sup> Druckbehälter (Maximaldruck 16 bar) installiert und betrieben werden. Der Zerstäuberluftkompressor wird lediglich für einen Schwarzstart des Kessels benötigt.



Des Weiteren beantragen Sie eine Sonderregelung nach § 22 Abs. 1 Satz 4 der 13. BImSchV für den Parameter Rußzahl (Rz) im Anfahrbetrieb.

Bei Kesselanfahrten kann der erste 3-Minutenwert nach dem Zünden der einzelnen Brenner jeweils nicht sicher eingehalten werden. Die Werte liegen je nach Betriebsfall über Rz 1,4 wodurch der Emissionsgrenzwert von Rz 1 nicht immer eingehalten werden kann. Deshalb wird beantragt, für diesen ersten 3-Minutenwert einen Grenzwert von Rz 2 festzuschreiben. Diese Situation besteht seitdem zum 01.01.2016 das Integrationsintervall für den Emissionsrasterwert auf 3 Minuten reduziert wurde.

## **V.2 Nicht umweltbezogener Sachverhalt**

Mit dem Schreiben vom 11.04.2015 (eingegangen am 12.04.2017) haben Sie die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Scholven beantragt. Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens haben Sie den Antrag mit Unterlagen am 24.04.2017 und 02.05.2017 in Teilen überarbeitet. Im Wesentlichen wurden die Antragsunterlagen durch weitergehende Angaben ergänzt.

### **V.2.1 Behördenbeteiligung**

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Brandschutz)
- Dezernat 53.9 (Störfallrecht)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

### **V.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

### **V.2.3 Bekanntmachungen**

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gem. § 16 Abs. 2 BImSchG antragsgemäß abgesehen werden, da durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2, gilt die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (dieser IED-Anlage) im Internet aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses des Vorprüfungsverfahrens zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 16.06.2017 in der WAZ - Gelsenkirchen und im Amtsblatt 24 für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)).

#### V.2.4 Ausgangszustandsbericht

Ein Ausgangszustandsbericht vom 19.10.2016 war bereits Gegenstand der Änderungsgenehmigung zum geänderten Einsatz von Öpellets als Brennstoff in den Blöcken B und C im Kraftwerk Scholven 20.12.2016 Az.: 500-53.0072/15/1.1.

Die vorliegend beantragten Änderungen erfordern aufgrund der eingesetzten Stoffe und Stoffmengen keine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts.

#### V.2.5 Emissionsgenehmigung

Eine Änderung der bestehenden Genehmigung ist nicht notwendig, da durch die beantragte Änderung die Angaben der Emissionsgenehmigung (letztmalige Änderung vom 21.10.2015, Az. 500-0342658/0003.K) nicht berührt werden.

### V.3 Umweltbezogener Sachverhalt

Die beantragte Wassereindüsung im Dampfwerk Scholven ist bereits an mehreren Versuchstagen erprobt worden. Durch die Minderung der Temperatur und des Sauerstoffpartialdrucks soll die Stickoxidbildung reduziert werden.

Diese Reduzierung ist notwendig, da der für eine FWL von 134 MW gemäß § 6 (1) Satz 2 Nr. 1 c) bb) der 13. BImSchV geforderte Emissionsgrenzwert von 150 mg/m<sup>3</sup> für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid ohne Maßnahmen nicht für alle Betriebsbedingungen eingehalten werden kann. Die Anlage verfügt als erstmals 1973 genehmigte Ölfeuerung über keine sekundären Emissionsminderungseinrichtungen.

Die maximale Feuerungswärmeleistung des Kraftwerks, wie der einzelnen Blöcke oder die Brennstoffeinsatzmenge wird durch das geplante Vorhaben nicht erhöht. Lediglich die ursprünglich bereits genehmigte maximale Feuerungswärmeleistung wird wieder in Anspruch genommen.

Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Die Wassereindüsung als auch der Zerstäuberluftkompressor werden im Kesselhaus installiert.

#### V.3.1 Luftreinhalte und Gerüche

Die Versuche haben gezeigt, dass Emissionsgrenzwert von 150 mg/m<sup>3</sup> bei einer FWL von bis zu 134 MW<sub>th</sub> mit der Wassereindüsung bei allen Laststufen eingehalten werden kann. Die Maßnahme dient der Minderung der luftverunreinigenden

Emissionen. Aus der Beendigung der Reduzierung der Feuerungswärmeleistung, resultiert ein zukünftig um  $50 \text{ mg/m}^3$  schärferer Grenzwert als bislang. Durch die Eindüsung von Wasserdampf wird lediglich der Feuchtegehalt im Abgas erhöht.

Der Zerstäuberluftkompressor mit einer Motorenleistung von 132 kW wird nur für einen Schwarzstart des Kessels benötigt.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emissionen der Verbrennungsanlagen an luftverunreinigenden Stoffen und Gerüchen sind nicht zu erwarten.

Den Antragsunterlagen nach ist es während des Zündvorganges der Brenner des Kessels nicht immer möglich das stöchiometrische Verhältnis zwischen Luft und Öl so optimal auszurichten, dass der Emissionsgrenzwert von Rz 1 beim Erreichen des zündfähigen Gemisches und kurz danach nicht überschritten wird, sodass der erste 3-Minutenwert nicht immer eingehalten werden kann. Deshalb beantragten Sie – erläutert mit der Ergänzung vom 02.05.2017 – für den ersten Emissionswert einen Grenzwert von 2. Gemäß § 22 (1) Satz 5 der 13. BImSchV sind für den Fall technisch unvermeidbarer Überschreitungen des zweifachen Emissionsbegrenzung im An- und Anfahrbetrieb Sonderregelungen durch die Behörde zu treffen.

Am 23.06.2017 reichten Sie auf meine erstmals am 03.05.2017 gestellte Nachfrage hin grafische Verläufe der Emissionswerte dreier Anfahrten per Mail ein und führten aus, dass die Sonderregelung im Emissionsrechner so umgesetzt werden könnte, dass mit einer maximalen Anfahrzeit von 3 Minuten analog zur Verfahrensweise beim Anfahren der REA klassiert werden könnte. Dieses Vorgehen entspräche nicht dem ursprünglich beantragten Grenzwert von Rz 2 für 3 Minuten, da unabhängig von der Höhe des Emissionswertes in die Sonderklasse „Anfahrbetrieb“ klassiert werden würde, welche von der Regelklassierung (M1-M20) ausgeschlossen sind. Da die nachgereichten Unterlagen nicht so kurzfristig abgeprüft werden können, dass die dauerhafte Wassereindüsung inkl. der Sonderregelung vor Ablauf der Frist bezüglich der FWL-Reduzierung genehmigt werden kann, treffe ich in diesem Genehmigungsbescheid keine Regelungen bezüglich des Anfahrbetriebes für die Rußzahl. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann eine Sonderregelung in Absprache mit Ihnen, soweit notwendig, gegebenenfalls über eine nachträgliche Anordnung meinerseits festgeschrieben werden.

### V.3.2 Lärm / Verkehrsbelastung / Erschütterungen

Dem schalltechnischen Gutachten als Teil der Antragsunterlagen nach wird sich die Schallimmissionssituation in der Nachbarschaft durch die Änderungen nicht nachweisbar verschlechtern. Mit dem Vorhaben sind keine Veränderungen der Verkehrsbelastung verbunden. Erschütterungen sind nicht zu besorgen.

Es sind insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

### V.3.3 Licht, Wärme, Strahlen

Durch die Änderungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Licht-, Wärme- oder Strahlenemissionen zu besorgen.

### V.3.4 Abfallerzeugung

Durch das Vorhaben entstehen den Angaben in den Antragsunterlagen nach keine zusätzlichen Abfallmengen.

#### V.3.5 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

Die Handhabung und Lagerung des Ammoniakwassers, das zur pH-Wert-Einstellung des VE-Wassers eingesetzt wird, wird durch das Vorhaben nicht verändert. Die im Luftkompressor eingesetzten 80 l Kühlmittel sind in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Die Anlage ist demnach einfacher und herkömmlicher Art.

#### V.3.6 Frisch- und Abwasser

In der Wassereindüsung wird vollentsalztes Wasser aus der Speisewasserleitung entnommen und eingesetzt. Es werden bis zu 4 t Wasser pro Stunde zusätzlich zu den 150 t/h für die Dampferzeugung benötigt. Damit steigt der Frischwasserverbrauch um 2,6 %.

Zusätzliches Abwasser entsteht nicht, da das eingedüste Wasser verdampft und zusammen mit dem Abgas über den Kamin abgeführt wird.

#### V.3.7 Bodenschutz

Durch das Vorhaben wird nicht in den Boden eingegriffen.

#### V.3.8 Natur- und Landschaftsschutz

Die dem Kraftwerk nächstgelegenen FFH-Gebiete »Koellnischer Wald« (südwestlich), »Lippeaue« (nördlich) und »Postwegmoore u. Ruetterberg-Nord« (nordwestlich) befinden sich in ca. 7,5 km bzw. 6,5 km Entfernung.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine negativen Änderungen der Emissionen der Anlage zu erwarten. Eine direkte oder indirekte Einwirkung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele führen kann, ist damit auszuschließen. Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

#### V.3.9 Brandschutz

Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken bei Umsetzung der Planung.

#### V.3.10 Anlagensicherheit

Das Kraftwerk Scholven der Uniper Kraftwerke GmbH ist ein Betriebsbereich der unteren Klasse gem. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung).

Der Einsatz von neuen, bisher im Betriebsbereich nicht eingesetzten störfallrechtlich relevanter Medien, erfolgt durch die Änderung und den geänderten Betrieb der Anlage nicht. Eine relevante Änderung des Gefährdungspotentials ergibt sich durch die beantragten Maßnahmen nicht.

Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

#### V.3.11 Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die Auflagen und Hinweise beachtet werden.

### V.3.12 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Vorhaben ist nach § 30 BauGB zu beurteilen, da für den Bereich der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 143 – Zentralkokerei Scholven – besteht. Ein Änderungsverfahren, das 2006 begonnen wurde, ist bisher nicht weiterverfolgt worden.

Gegen die Erteilung des Bescheides bestehen keine Bedenken.

## V.4 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer Anlage, die genehmigungsrechtlich unter die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) fällt und unter Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist. Daher fällt die Änderung der Anlage unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht.

Die Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Soweit sich der Antrag auf die beantragte Sonderregelung zur Rußzahl im Anfahrzustand bezieht, wird in diesem Bescheid keine Regelung getroffen, da die kürzlich eingereichten Unterlagen nicht mehr geprüft werden konnten, ohne die Genehmigungserteilung bis Fristablauf der Feuerungswärmeleistungsreduzierung zu gefährden.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

In den Abschnitten I. und II. sind die Änderungen der Verbrennungsanlage dargestellt.

## V.5 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden

sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

## VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von

**2.480,41 €**

(in Worten: zweitausendvierhundertachtzig Euro und einundvierzig Cent)

sind von Ihnen zu tragen.

### Begründung:

Sie werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) wie folgt berechnet und festgesetzt.

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 212.609,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a bis zu 500.000,00 €  
 $500 + 0,005 \times (E - 50.000)$   
 $500 + 0,005 \times (212.609 - 50.000)$   
**(jedoch mindestens 500,00 €)** 1.313,00 €

1.d Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung (150,00 € bis 5.000,00 €)

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, eine Gebühr je nach Zeitaufwand vor. Abgerechnet wird für jede angefangenen 30 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 08.08.2016 werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung zur Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung einen Zeitaufwand von 5 Stunden.

Unter Berücksichtigung des maßgeblichen Stundensatzes ergibt sich

- 5 x 68,00 € 340,00 €





Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

- Öffentliche Bekanntmachung im  
Amtsblatt 62,00 €
- Öffentliche Bekanntmachung in der  
Westdeutschen Allgemeinen Zeitung 765,41 €

**Somit werden als Kosten festgesetzt 2.480,41 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden Kostenrechnung zu entnehmen.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie diese bei der Zahlung bitte an.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Weitere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage ([www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)) des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen.



Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hilger



## Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0023/17/1.1

1	Titelblatt Antrag nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG	1 Blatt
2	Inhaltsverzeichnis vom 11.04.2017	2 Blatt
3	Schreiben Uniper Kraftwerke GmbH vom 11.04.2017	2 Blatt
4	Formular 1 - Antrag auf Genehmigung - vom 11.04.2017	4 Blatt
5	Titelblatt Pläne	1 Blatt
6	Topographische Karte, M 1 : 25000	1 Blatt
7	Deutsche Grundkarte, M 1 : 5000	1 Blatt
8	Lageplan KW Scholven mit DWS (Kessel 7)	1 Blatt
9	Titelblatt Anlagen-/Betriebsbeschreibung und Formulare	1 Blatt
10	Anlagen-/Betriebsbeschreibung	2 Blatt
11	Formular 2 - Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten -	1 Blatt
12	Formular 3 - Technische Daten -	2 Blatt
13	Formular 4 - Betriebsablauf und Emissionen -	4 Blatt
14	Formular 5 - Quellenverzeichnis -	1 Blatt
15	Formular 6 - Abgasreinigung -	2 Blatt
16	Formular 7 - Niederschlagsentwässerung -	1 Blatt
17	Formular 8.1 - Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe -	2 Blatt
18	Titelblatt Zeichnungen und Schemata	1 Blatt
19	Lageplan - Übersicht Wassereindüsung	1 Blatt
20	Titelblatt Ansicht und Schnitte der Wassereindüsung	1 Blatt
21	Detailplan Ansicht und Schnitte der Wassereindüsung	1 Blatt
22	Zeichnung Druckbehälter zum Zerstäuberluftkompressor	1 Blatt
23	Darstellung/Fotos der Aufstellung der Zerstäuberluftkompressors	2 Blatt
24	Titelblatt Übersichtsschema Wasser-Dampf-Kreis	1 Blatt
25	Zeichnung Kessel 7 Wasser-Dampf-Kreis Messstellenschema	1 Blatt
26	Schemata Kessel 7, Ölfeuerung	1 Blatt
27	Schemata Kessel 7, Feuerungsanlage Wassereindüsung	1 Blatt
28	Titelblatt UVP-Vorprüfung und Stellungnahmen	1 Blatt
29	UVP-Stellungnahme	7 Blatt



30	Bebauungsplan der Stadt Gelsenkirchen Nr. 143 für den Bereich der Zentralkokerei Scholven	1 Blatt
31	Bebauungsplan der Stadt Gelsenkirchen Nr. 143 für den Bereich Zentralkokerei Scholven 2. Änderung	1 Blatt
32	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV des TÜV Nord vom 16.09.2016	3 Blatt
33	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV des TÜV Nord vom 24.04.2017	3 Blatt
34	Schalltechnische Stellungnahme der Müller-BBM GmbH, Am Bugapark 1, 45899 Gelsenkirchen vom 03.04.2017, Nr. M135304/02	3 Blatt
35	Titelblatt Sonstige Unterlagen	1 Blatt
36	Versuchsbericht der Firma Saacke	9 Blatt
37	Sicherheitsdatenblatt ALUB BLUE S+	5 Blatt
38	Konformitätserklärung vom 09. März 2015	1 Blatt

## Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0023/17/1.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.04.2017 (GV.NRW. S. 484)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1302)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1301)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)



---

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1301)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 645)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)